

Begrenzung flüchtiger organischer Lösemittel in Farben und Lacken durch die Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung – ChemVOCFarbV (Decopaint-Richtlinie), Inkraft getreten am 23.12.2004

(Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke)



Bernd Kasper / pixelio.de

Zweck der Verordnung

Bei der Decopaint-Richtlinie bzw. der ChemVOCFarbV handelt es sich um eine Querschnittsrichtlinie. Zweck der Verordnung ist es, die Luftverschmutzung zu verringern, indem der Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen in bestimmten Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen sowie in Produkten zur Fahrzeugreparaturlackierung begrenzt wird. Bei den Bauprodukten ist es gleichgültig, ob diese aus Holz, Stein, Metall oder Kunststoff gefertigt sind. Entscheidend ist, dass die Gegenstände dazu bestimmt sind, fest mit einem Gebäude verbunden, also dauerhaft eingebaut zu werden (z.B. Türen, Türcargen, Fenster, Tore, Heizkörper, Treppen und ähnliches).

Die jeweiligen Produkte sind im Anhang I der ChemVOCFarbV aufgeführt.

Hersteller von Lacken, Farben und Lasuren sowie Importeure und Händler solcher Produkte dürfen seit dem 1. Januar 2007 nur noch Produkte in den Verkehr bringen, die den Anforderungen der Decopaint-Richtlinie entsprechen.

Wo sind die Grenzwerte zu finden

Die Grenzwerte sind im Anhang II der ChemVOCFarbV aufgeführt.

Insgesamt werden für zwölf Produktgruppen Lösemittelgrenzwerte festgelegt und zwar jeweils für lösemittel- bzw. wasserbasierte Produkte:

- 7 Kategorien für den VOC-Gehalt von Farben und Lacken zur Beschichtung von Gebäuden, dekorativen Bauelementen und Bauteilen zu dekorativen, funktionalen oder schützenden Zwecken
und
- 5 Kategorien von Produkten für die Fahrzeugreparaturlackierung.

** VOC = Volatile Organic Compounds = flüchtige organische Verbindungen sind im Wesentlichen Lösemittel; (allerdings gibt es wegen unterschiedlicher Definitionen dieses Begriffs auch VOC, die nicht als Lösemittel gelten.)*

Welche Produkte sind betroffen?

Betroffene Produkte im Bautenbereich sind beispielsweise Wand- und Fassadenfarben, manche Grundierungen und Speziallacke, alkydharzbasierte Malerlacke / Buntlacke.



Bernd Kasper / pixelio.de

Ausnahmen

Farben für Möbel (auch demontierbare Einbauschränke und Küchen), Spielzeug, Schiffe etc., sowie Farben und Lacke zur Beschichtung von Gebäuden in Aerosoldosen fallen nicht unter die ChemVOCFarbV.

Außerdem sind von den Vorschriften Produkte ausgenommen, die für die Restaurierung und Unterhaltung von Gebäuden, ihren Bauteilen und dekorativen Bauelementen bestimmt sind sowie für Oldtimer-Fahrzeugen, die als historisch und kulturell besonders wertvoll eingestuft sind. Der Kauf und Verkauf von streng begrenzten Mengen dieser Stoffe und Zubereitungen bedarf im Einzelfall der Erlaubnis der zuständigen Behörde (zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis ist für Oberhausener Unternehmen die Bezirksregierung Düsseldorf).

Kennzeichnung der Produkte

Angegeben werden muss:

- die Unterkategorie des Produktes,
(Die Farben und Lacke werden in Kategorien eingeteilt, z.B. „A/c“ für Beschichtungsstoffe für Außenwände aus mineralischen Baustoffen oder „A/j“ für Zweikomponenten-Speziallacke.)

- der entsprechende VOC-Grenzwert in g/l, der für das jeweilige Produkt gilt sowie das Jahr ab wann dies gilt

und

- der maximale VOC-Gehalt des gebrauchsfertigen Produktes in g/l.

Beispiele einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung

EU-VOC Grenzwert für das Produkt (Kat. A/d): 400 g/l (2007) / 300 g/l (2010). Dieses Produkt enthält max. 300 g/l

Die Angaben befinden sich in der Regel in Kürzeln auf dem Kennzeichnungsschild und sind nicht immer leicht zu finden, z.B. (Kat. A/c)450g/l(2007)/430g/l(2010) Produkt enth.max. 400g/l.

Ist auf dem Artikel nur der Grenzwert von 2007 angegeben, ist davon auszugehen, dass der ab dem 01.01.2010 gültige Grenzwert nicht eingehalten wird.

Ist kein Grenzwert angegeben, wurde dieser Artikel möglicherweise vor 2007 produziert oder er fällt nicht unter die ChemVOCFarbV. Ggf. sollte beim Hersteller erfragt werden, ob er unter die ChemVOCFarbV fällt.

Für Produkte der Fahrzeugreparaturlackierung wurden 2010 keine neuen Grenzwerte gültig, hier gilt die Kennzeichnung mit den VOC-Werten von 2007.



Florentine / pixelio.de

Rechtsfolgen

- a. Wurde ein Produkt fahrlässig oder vorsätzlich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mit einem Etikett versehen handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.
- b. Wer eine Farbe, einen Lack oder ein Produkt fahrlässig oder vorsätzlich in den Verkehr bringt welches die jeweils gültigen Grenzwerte nicht einhält, macht sich **strafbar!**

Weitere Informationen

Chemikalienrechtliche Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) durch Beschränkung des Inverkehrbringens lösemittelhaltiger Farben und Lacke (Lösemittelhaltige Farben- und Lack-Verordnung - ChemVOCFarbV)

<http://www.gesetze-im-internet.de/chemvocfarbv/ChemVOCFarbV.pdf>

Deutsches Lackinstitut:

Hintergrundinformationen und Praxishinweise zur Umsetzung der Decopaint-Richtlinie

http://www.lacke-und-farben.de/fileadmin/templates/img/pdf/DLI_Dokument_9.pdf

Umweltbundesamt: Lösemittelarme Lacke

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/bauprodukte/studien-zur-messung-bewertung-von-schadstoffen/loesemittelarme-lacke#textpart-1>

Herausgeber:



Stadt Oberhausen

Bereich Gesundheit

Fachbereich Ärztlicher Dienst, Hygiene, Umweltmedizin

Ansprechpartnerin:

Monika Zirngibl, Tel. 0208/825-2697

Stand: Juli 2019